

Planzeichenerklärung (BauNVO 2017, PlanZV)

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

Maß der baulichen Nutzung

0,3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH2max. 7,50m
TH1 = Traufhöhe 1
TH2 = Traufhöhe 2

FHmax. 9,00m Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

E nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Öffentliche Parkfläche

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche

R Regenwasserrückhaltung

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans "Querkamp"

Textliche Festsetzungen

1. Maß der Nutzung:

1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) ist die Mindestgröße der Baugrundstücke mit 750 m² für Einzelhäuser festgesetzt.

2. Höhe baulicher Anlagen:

2.1 Bezugspunkt für die Höhenangaben ist die Höhenlage der öffentlichen Verkehrsfläche im Plangebiet an dem Punkt der Straßenbegrenzungslinie, der der Mitte der straßenzugewandten Gebäuseite am nächsten liegt. Steigt oder fällt das Gelände vom Bezugspunkt zur Mitte der straßenseitigen Gebäuseite, so ist die Normalhöhe um das Maß der natürlichen Steigung oder des Gefälles zu verändern.

2.2 Die Gebäudehöhe im allgemeinen Wohngebiet (WA) darf eine Firsthöhe von maximal 9,00 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten.

2.3 Traufhöhe im Bereich mit maximal eingeschossiger Bauweise: Die Traufhöhe TH1 darf eine Höhe von maximal 4,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten und bezieht sich auf das oberste Vollgeschoss. Die Traufhöhe TH2 gilt ergänzend nur im Zusammenhang mit der Traufhöhe TH1 und bezieht sich auf ausgebaute Räume oberhalb des obersten Vollgeschosses. Hier ist eine zweite Traufe bis zu einer Höhe von maximal 7,50 m über dem Bezugspunkt möglich. Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut.

2.4 Traufhöhe im Bereich mit maximal zweigeschossiger Bauweise: Die Traufhöhe TH darf eine Höhe von maximal 7,50 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten und bezieht sich auf das oberste Vollgeschoss. Traufe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenflächen von Außenwand und Dachhaut.

2.5 Die Überschreitung der festgesetzten Höhe durch technische Anlagen wie Schornsteine, Belüftungen, etc. im technisch erforderlichen Umfang ist zulässig.

3. Nebenanlagen:

3.1 Gem. § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO sowie Garagen und Carports, die nach Landesrecht zulässig sind oder zugelassen werden können, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen wie folgt eingeschränkt:

3.2 Zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist der Abstand der jeweiligen Baugrenze einzuhalten

4. Öffentliche Grünflächen:

4.1 Auf der öffentlichen Grünfläche von ca. 1.400 m² ist ein naturnah gestaltetes Regenwasserrückhaltebecken mit einem ausreichenden Stauvolumen gemäß den Berechnungen des Wasserverbandes Gifhorn anzulegen.

HINWEIS:

1. Das Baugebiet liegt in der Wasserschutzzone IIIA des Wasserwerks Schönewörde. Die Richtlinien sind zu beachten.

Örtliche Bauvorschrift

Aufgrund des § 84 Abs. 3 der niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. V. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung.

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Querkamp II". Die Begrenzung ist nebenstehend dargestellt.

§ 2 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER DACHFORMEN

Für die Dächer der Haupt- und Nebengebäude sind nur Sattel-, Krüppelwalm-, Walm-, Zelt- und versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 15° bis 50° zulässig. Dabei darf an den untergeordneten Dachflächen, der Nebenseite des Wohngebäudes oder der Krüppelwalm, die festgesetzte Dachneigung von 50° überschreiten. Ein gegeneinander versetztes Pultdach im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von zwei horizontalen höhenversetzten Firsten und Giebelflächen gebildet wird.

Der Krüppelwalm ist so auszubilden, dass sein Traufenpunkt nicht tiefer liegt als die halben Differenzen zwischen First und Traufe des Hauptdaches.

Für die Nebengebäude und Garagen sind auch Flachdächer zulässig.

§ 3 ANFORDERUNG AN DIE GESTALTUNG DER DACHDECKUNG

Für die Deckung der geneigten Dächer sind Dachdeckungen in den Farbreihen ROT und BRAUN und GRAU zulässig. Mischöne sind zugelassen. Bei flachgeneigten Dächern und Flachdächern sind auch begrünte Dächer zulässig.

Im Sinne der Nutzung regenerativer Energien ist die Integration von Sonnenkollektoren und Solarzellen in die Dachfläche zulässig.

Für Wintergärten und für Teile der Dachfläche sind auch Dachdeckungen aus Glas oder glasähnlichem Kunststoff zulässig.

§ 4 ANFORDERUNGEN AN DIE GESTALTUNG DER AUSSENWÄNDE UND STÜTZMAUERN

Fassadenoberflächen sind nur in weißem bis hell- und mittelgetöntem Putz, Holz oder Sichtmauerwerk aus Ziegeln (in den Farbreihen GELB, ORANGE, ROT und BRAUN und GRAU (Mischöne sind zulässig); Holz auch im Naturton) oder Naturstein zulässig.

Die Verwendung nichtglänzendem Metall ist für Hauptgebäude bis zu einem Anteil von 25 % je Fassadenseite und für Nebengebäude zulässig. Die Metalle sind in Fassadenfarben bzw. Naturton der Metalle auszuführen bzw. zu belassen

Stützmauern sind hier mit Oberflächen, die in Material und Farbe dem Hauptgebäude entsprechen, zulässig.

§ 5 ANFORDERUNGEN AN DIE HÖHE UND GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen an der Straßenseite der Grundstücke sind in einer Höhe bis zu 1,00 m über Oberkante zulässig, dabei darf die Mauer aus Lese- und Findlingsgestein eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.

§ 6 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig handelt nach § 80 NBauO wer als Bauherr/-in, Entwurfsverfasser/-in oder Unternehmer/-in vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen lässt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 5 dieser ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT (ÖBV) entspricht. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden.



© OpenStreetMap - Mitwirkende

Gemeinde Schönewörde

**Querkamp II
mit örtlicher Bauvorschrift
zugl. 1. Änderung Querkamp mit ÖBV**

Bebauungsplan

Stand: § 3 (1) BauGB

780/470

Angefertigt im August 2017 durch Weinreich, VT

Auftragsnr. 2017-8015

Gemarkung Schönewörde

Flur 3

Maßstab 1:1000

DIPL.-ING. JÜRGEN ERDMANN

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Knickwall 16

Telefon 05371/9836-0 Telefax 05371/9836-26

3 8 5 1 8 G I F H O R N

Flur 2



B-Plan: Querkamp, mit ÖBV



M 1:1.000